

Flüchtlinge und Asylsuchende im Saarland

Antworten auf die häufigsten Fragen
Version Juni 2016



Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Themen Asyl und Flüchtlinge im Saarland

Version Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Gibt es einen Unterschied zwischen einem Asylsuchenden und einem Flüchtling?	6
2.	Was passiert, wenn ein Asylantrag befürwortet oder abgelehnt wird?	7
3.	Warum kommen so viele Flüchtlinge nach Deutschland?	7
4.	Gibt es spezielle Aufnahmeprogramme neben der Möglichkeit auf Asyl?	7
5.	Wie werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge in die Bundesländer verteilt?	8
6.	Wie viele Asylsuchende kamen im Jahr 2015 nach Deutschland und ins Saarland? Aus welchen Ländern kamen sie?	8
7.	Wie viele Asylsuchende wurden im Jahr 2015 anerkannt?	8
8.	Wie läuft ein Asylverfahren ab?	8
9.	Wo werden die Asylsuchenden im Saarland zuerst untergebracht?	9
10.	Wie lange müssen sie dort bleiben?	9
11.	Reichen die Aufnahmekapazitäten in Lebach aus?	9
12.	Was geschieht in der Landesaufnahmestelle? Was ist von den Asylsuchenden zu erledigen?	10
13.	Gibt es auch schon Gesundheitsuntersuchungen für Asylsuchende in Lebach?	11
14.	Was passiert nach der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle in Lebach?	11
15.	Was geschieht, wenn der Flüchtling von Lebach aus in die Kommune kommt?	11
16.	Welche Leistungen erhalten die Asylsuchenden?	12
17.	Bekommen Asylsuchende und Flüchtlinge auch Geld?	12
18.	Können Asylsuchende ein Konto eröffnen?	13
19.	Werden unsere Gemeinden vom Land bei der Wohnraumbeschaffung unterstützt?	14
20.	Wie hilft das Land den Gemeinden darüber hinaus?	14
21.	Werden alle in Lebach aufgenommenen Personen den Gemeinden zugewiesen?	14
22.	Werden Asylsuchende und Flüchtlinge in den Gemeinden betreut?	15
23.	Gibt es auch ehrenamtliche Unterstützung für die Asylsuchenden und Flüchtlinge? Wie unterstützt das Land ehrenamtliches Engagement im Flüchtlingsbereich?	15
24.	Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich mich engagieren will?	16

25.	Was könnte ich tun? Wo könnte ich helfen?	17
26.	Ist die ehrenamtliche Tätigkeit für und mit Flüchtlingen versichert?	17
27.	Sind Asylsuchende automatisch haftpflichtversichert?	18
28.	Welcher Wohnraum wird für Asylsuchende und Flüchtlinge gesucht?	18
29.	Wer mietet die Wohnungen?	18
30.	Wer zahlt die Miete?	18
31.	Wie werden Asylsuchende und Flüchtlinge medizinisch versorgt?	19
32.	Welche Angebote gibt es für traumatisierte Flüchtlinge?	19
33.	Können Asylsuchende in den Gemeinden Deutsch lernen?	20
34.	Dürfen Asylsuchende arbeiten?	21
35.	Können Asylsuchende schon vorher auf eine Arbeitsaufnahme vorbereitet werden?	21
36.	Dürfen Asylsuchende gemeinnützige Aufgaben übernehmen?	22
37.	Können Asylsuchende die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses im Saarland anerkennen lassen?	22
38.	Können Kinder von Asylsuchenden eine Kindertagesstätte besuchen? Sind sie danach schulpflichtig?	23
39.	Welche Integrationsangebote erhalten Flüchtlingskinder in der Schule?	23
40.	Was sind eigentlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und wie werden sie aufgenommen und betreut?	24
41.	Müssen Asylsuchende Rundfunkbeiträge leisten?	25
42.	Wie läuft das Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Fahrerlaubnissen (Führerscheinen) ab?	25
43.	Erhalten Asylsuchende und Flüchtlinge Fahrtkosten für allgemeine Fahrten des Alltags erstattet?	26

1. Gibt es einen Unterschied zwischen einem Asylsuchenden und einem Flüchtling?

Ja!

Asylbewerber suchen Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16 a GG (im Folgenden Asylsuchende genannt) oder internationalen Schutz nach der entsprechenden Richtlinie der EU. Die Gewährung internationalen Schutzes führt entweder – wie die politische Verfolgung nach Art. 16 a GG – zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder aber zur Gewährung eines subsidiären Schutzes.

Ein Ausländer wird als „**Flüchtling**“ anerkannt, wenn er aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen seiner Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Entscheidend ist hier, dass eine Verfolgung vorliegt, unabhängig von wem diese erfolgt, ob vom Staat, staatstragenden Parteien oder Organisationen, oder auch von nichtstaatlichen Akteuren, wenn kein sonstiger Schutz im Lande erfolgen kann.

Subsidiärer Schutz wird z. B. gewährt in allgemeinen Notsituationen wie Bürgerkrieg oder Naturkatastrophen.

Bei anerkannten Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen sind die Asylverfahren also bereits abgeschlossen und die Betroffenen haben ein Bleiberecht. Sie erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis**. Hingegen befinden sich Asylsuchende noch im Anerkennungsverfahren, d. h. eine Entscheidung über ihren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ist noch nicht ergangen. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Dieser rechtliche Unterschied führt in vielen Lebensbereichen zu unterschiedlichen per Gesetz festgelegten Behandlungen, Leistungen und Ansprüchen bei der Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Förderung.

Der rechtliche Unterschied zwischen Asylsuchenden und Flüchtlingen ist in der Öffentlichkeit oftmals nicht bekannt. Beide Begriffe werden benutzt, ohne dass hier differenziert wird. Bei nichtstaatlichen Leistungen, also z.B. im Ehrenamt spielt das unterschiedliche Bleiberecht keine Rolle.

2. Was passiert, wenn ein Asylantrag befürwortet oder abgelehnt wird?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesbehörde, die über den Asylantrag entscheidet. Wird der Antrag befürwortet, wird der Antragsteller „anerkannt“ und erhält eine Aufenthaltserlaubnis, also ein Bleiberecht, befristet auf die Dauer von drei Jahren. Danach erfolgt die Überprüfung des Antrages auf weiteres Vorliegen von Asyl- bzw. Fluchtgründen. Bei weiterem Vorliegen dieser Gründe wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Diese ist unbefristet.

Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, erhalten die Betroffenen einen Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die abgelehnten Antragsteller werden aufgefordert, Deutschland zu verlassen. In der Regel haben sie dafür einen Monat Zeit – manchmal aber auch weniger.

Die Ausländerbehörde hat dann aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen. Reisen abgelehnte Antragsteller nicht freiwillig aus, droht ihnen die Abschiebung.

Ist eine Ausreise oder Rückführung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, erhalten abgelehnte Antragsteller eine Duldung. Eine Duldung bedeutet aber kein Bleiberecht.

3. Warum kommen so viele Flüchtlinge nach Deutschland?

Laut Halbjahresbericht des UNHCR befinden sich weltweit 59,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Dies ist die höchste Zahl seit Ende des Zweiten Weltkrieges.

Die Menschen fliehen in der Regel zunächst in die Nachbarländer und erst danach nach Europa, wo sie angemessenen Schutz und eine sichere Lebensgrundlage erwarten, bis sie wieder in ihr Heimatland zurückkehren können.

4. Gibt es spezielle Aufnahmeprogramme neben der Möglichkeit auf Asyl?

Deutschland gehört zu den EU-Ländern, die im Rahmen des **Resettlement-Programms der Vereinten Nationen** 500 Flüchtlinge jährlich aufnehmen. Aufgenommen werden kann, wer nach der Flucht aus seinem Heimatland auch sein erstes Zufluchtsland aufgrund einer aktuellen Krisen- oder Kriegssituation verlassen muss. Sie erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz-IV) oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) und haben die Möglichkeit, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

5. Wie werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge in die Bundesländer verteilt?

Wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss, regelt der „Königsteiner Schlüssel“. Diese Aufnahmequote wird jährlich neu ermittelt. Zurzeit beträgt sie für das Saarland 1,22% Prozent.

6. Wie viele Asylsuchende kamen im Jahr 2015 nach Deutschland und ins Saarland? Aus welchen Ländern kamen sie?

Die Bundesrepublik Deutschland hat in 2015 ca. 1,1 Millionen Menschen aufgenommen (EASY-Zahlen). Im Jahre 2015 wurden insgesamt 441.899 Asylanträge in Deutschland gestellt. Hinzu kamen 34.750 Asylfolgeanträge.

Im Vergleich zum Jahr 2014 war dies ein Zuwachs von 155,3 Prozent.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 13.443 Asylsuchende im Saarland aufgenommen. Bis 29. Februar 2016 kamen 2.058 Asylsuchende ins Saarland.

Die meisten Menschen kamen 2015 aus Syrien, Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien und Bosnien Herzegowina zu uns ins Saarland. Die Hauptherkunftsländer 2015 im Saarland waren Syrien, Afghanistan, Irak und sonstige asiatische Staaten (Palästinenser).

7. Wie viele Asylsuchende wurden im Jahr 2015 anerkannt?

Die Anerkennungsquote liegt im Saarland bei 88,2 % und liegt damit deutlich höher als im Bundesdurchschnitt. Dies ergibt sich daraus, dass das Saarland hohe Zugänge von bleibeberechtigten Syrern verzeichnet.

8. Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Das Asylverfahren liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet die Asylanträge. Im Saarland befindet sich diese Bundesbehörde auf dem Gelände der Landesaufnahmeeinrichtung in Lebach.

Das Asylverfahren ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt.

Ausführliche Informationen hierüber stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung. Ein entsprechender Flyer (in Deutsch und Englisch) und ein Video in mehreren Sprachen können auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge heruntergeladen werden.

(<http://www.bamf.de/SharedDocs/Videos/DE/BAMF/ablauf-asylverfahren.html?nn=1363224>).

9. Wo werden die Asylsuchenden im Saarland zuerst untergebracht?

Asylsuchende Menschen werden nach ihrer Ankunft zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung der Landesaufnahmestelle in Lebach aufgenommen, wo sie ca. 4 Wochen bleiben. Die Landesaufnahmestelle befindet sich südlich der Dillinger Straße, am Rande eines Wohngebietes, in der Stadt Lebach. Sie besteht aus einer Erstaufnahmeeinrichtung und einer Gemeinschaftsunterkunft.

Hier stehen ca. 1350 Plätze in festen Gebäuden zur Verfügung. Bei Bedarf kann diese Zahl durch Unterbringung in den winterfesten Hallen deutlich erhöht werden. In 2015 wurden zeitweise bis zu 4.000 Personen untergebracht.

10. Wie lange müssen sie dort bleiben?

Asylsuchende sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens bis zu sechs Monaten, während derer sie sich im Asylverfahren befinden, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ist das Asylverfahren dann noch, nicht abgeschlossen, sollen sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften leben. Die Gemeinschaftsunterkunft des Landes befindet sich ebenfalls auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle.

Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

11. Reichen die Aufnahmekapazitäten in Lebach aus?

Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen ist die Landesaufnahmestelle in den letzten zwei bis drei Jahren an ihre Grenzen gestoßen. Seit Oktober 2013 werden Asylsuchende nun in den saarländischen Städten und Gemeinden untergebracht.

12. Was geschieht in der Landesaufnahmestelle? Was ist von den Asylsuchenden zu erledigen?

Bei der ersten Vorsprache in der Landesaufnahmestelle werden die personenbezogenen Daten erfasst, von den sogenannten Stammdaten bis hin zu Fragen über besondere Erkrankungen, Bezugspersonen, Verwandtschaftsverhältnisse. Seit dem 15.02.2016 ist der neue einheitliche Flüchtlingsausweis („Ankunftsausweis“) eingeführt. Dieser wird zunächst für alle ausgestellt, die auch in andere Bundesländer verteilt werden. Der „Ankunftsausweis“ enthält neben den Personalien wie Namen und Geburtsdatum auch Fingerabdrücke, Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen, Impfungen, Schulbildung, Berufsausbildung und sonstige Qualifikationen.

Diese Daten dienen auch als Grundlage für die spätere Zuweisung in die Gemeinden. Bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Entscheidung, in welchen Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken/Landeshauptstadt Saarbrücken die spätere Zuweisung ergeht.

Auch das Datum der Überstellung wird bereits mitgeteilt.

Der nächste Schritt erfolgt durch die Ausländerbehörde. Dort wird eine Registrierung vorgenommen und der Gesundheitszustand der Flüchtlinge geprüft. Asylsuchende können unmittelbar „vor Ort“ ihre Asylanträge stellen. Das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat sein Büro auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle.

Mitarbeiter des BAMF entscheiden dann in sehr kurzer Zeit über den Asylantrag. Ziel ist es - im Rahmen eines Modellversuches, dem sogenannten „Ankunftszentrum Lebach“ - das gesamte Verfahren innerhalb von 24 bis 48 Stunden zum Abschluss zu bringen. Für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive endet dieses Verfahren in der Regel mit einem positiven Bescheid. Im Anschluss erfolgt sukzessive die Verteilung auf die Kommunen.

Auch die erforderliche Untersuchung nach § 62 Asylgesetz wird durch Ärzte innerhalb der Landesaufnahmestelle durchgeführt.

Bei der Aufnahme informiert die Landesaufnahmestelle die Menschen über die vorhandenen Beratungsdienste von Organisationen unmittelbar auf dem Gelände.

Die Menschen können die Beratungs- und Betreuungsdienste der Wohlfahrtsverbände aufsuchen. Der Caritasverband, das Diakonische Werk und das Deutsche Rote Kreuz bieten eine Reihe von sozialen Beratungsangeboten an.

In der Einrichtung gibt es eine Vielzahl von Förder-, Betreuungs- und Freizeitmaßnahmen insbesondere für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die sich positiv auf die Gesamtsituation der Kinder und Jugendlichen auswirken. Viele Asylsuchende nutzen die Angebote der auf dem Gelände gelegenen Kindertagesstätte für ihre Kinder.

Für die Erwachsenen stehen Angebote zur Verfügung, die deutsche Sprache zu erlernen. Unter anderem beinhalten die Projekte des Diakonischen Werks in Lebach eine Sprachförderung.

13. Gibt es auch schon Gesundheitsuntersuchungen für Asylsuchende in Lebach?

Ausländer, die in einer Erstaufnahmestelle oder Gemeinschaftsunterkunft wohnen sind verpflichtet, sich auf übertragbare Krankheiten, einschließlich einer Röntgenaufnahme, ärztlich untersuchen zu lassen (§ 62 Asylgesetz). Hierfür steht Ärzte in Lebach bereit.

Im Rahmen einer Inaugenscheinnahme erfolgt eine Untersuchung auf das Vorliegen übertragbarer Krankheiten einschließlich Krätze.

Fallbezogene Untersuchungen erfolgen auf der Basis epidemiologischer Daten der Herkunftsländer oder wenn Anhaltspunkte bei der zu untersuchenden Person vorliegen.

Alle von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut empfohlenen Impfungen werden angeboten wie z.B. Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis, Masern, Mumps, Röteln.

Die Impfungen werden in den Impfpässen dokumentiert.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, welches für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig und verantwortlich ist.

14. Was passiert nach der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle in Lebach?

Der Wohnsitz eines Asylsuchenden in der Gemeinde wird durch das Landesaufnahmegesetz (LAG) geregelt. Hiernach sind die „Gemeinden verpflichtet, vom Land verteilte“ Asylsuchende und Flüchtlinge „aufzunehmen“. Hierbei soll die Einwohnerzahl der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

15. Was geschieht, wenn der Flüchtling von Lebach aus in die Kommune kommt?

Nach der mündlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Lebach erfolgt der Wechsel in die vorgesehene Wohnung der Gemeinde. Städte und Gemeinden sind verpflichtet, vom Land verteilte Asylsuchende und Flüchtlinge aufzunehmen. Ein Bediensteter des Landesverwaltungsamtes fährt und begleitet die Flüchtlinge dorthin. Es ist vorgesehen, dass neben Bediensteten der Gemeinde auch bereits ein Asylbegleiter oder Integrationslotse des für die Gemeinde „zuständigen“ Wohlfahrtsverbandes anwesend sein kann. Ist dies nicht möglich, so versucht er zeitnah einen Termin mit der ankommenden Person zu vereinbaren.

Nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt werden die entsprechenden Anträge bei den Leistungsbehörden gestellt.

Asylsuchende und Flüchtlinge werden in der Regel in privatem Wohnraum untergebracht. Hierbei handelt es sich um Wohnungen für Einzelpersonen bis zu Wohnraum für mehrere Personen in Mehrfamilienhäusern.

Die Entscheidung über die Art und Größe des Wohnraumes liegt bei der Gemeinde, die die sozialhilferechtlichen Bestimmungen berücksichtigen muss. Sie ist auch abhängig von der Situation auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Die Kosten für die Wohnungen von Asylsuchenden (wie auch die Wohnungsgröße) müssen den Vorgaben entsprechen, die auch für Empfänger von Leistungen nach SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) gelten. So werden für eine Einzelperson 45 qm, für jede weitere Person 15 qm als angemessen angesehen. Die Mietkosten werden aus der entsprechenden Tabelle der angemessenen Unterkunftskosten für den SGB II /SGB XII-Bereich übernommen, die sich an den regionalen Wohnungspreisen orientieren. So werden z.B. für einen Einpersonenhaushalt in Saarbrücken 245 € als angemessen angesehen, in Neunkirchen 266 €.

Dank der Offenheit der saarländischen Bevölkerung und deren Bereitschaft, privaten Wohnraum für Flüchtlinge bereitzuhalten, konnten die meisten Menschen in Wohnungen untergebracht werden und leben somit auch in der Mitte der Gemeinschaft. Für die Integration der Menschen ist dies eine gute Grundlage.

16. Welche Leistungen erhalten die Asylsuchenden?

Asylsuchende erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen beinhalten alles das, was sie für das tägliche Leben benötigen. Dazu gehören als Sachleistung ausgegebene Grundleistungen wie z.B.

- **für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege,**
- **Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt**

sowie ein frei verfügbarer Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse im Alltag. Notwendige medizinische Leistungen werden bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erbracht.

17. Bekommen Asylsuchende und Flüchtlinge auch Geld?

Asylsuchende erhalten – solange sie sich in der Landesaufnahmestelle befinden – einen frei verfügbaren Betrag („Taschengeld“) für persönliche Alltagsbedürfnisse. Alles andere erfolgt in Form von Sachleistungen durch das Landesverwaltungsamt.

Dies ändert sich aber, wenn sie in den Gemeinden leben. Dann sind die Sozialämter bei den Landkreisen und dem Regionalverband für die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständig.

Dies geschieht überwiegend in Form von Geldleistungen.

Asylsuchende erhalten einen monatlichen Betrag als Einzelperson; die Beträge für Familien sind – wie auch im SGB II und SGB XII – der Höhe nach gestaffelt.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten monatliche Leistungen nach SGB II (sogenannte „Hartz IV-Leistungen“) oder nach SGB XII (allgemeine Sozialhilfe), wenn sie nicht arbeitsfähig sind.

Wer als Flüchtling über das offizielle Bundeskontingent für syrische Flüchtlinge zu uns kommt, erhält ebenfalls die genannten Leistungen nach dem SGB II oder nach SGB XII (Sozialhilfe).

Kommen Flüchtlinge über die saarländische Aufnahmeanordnung für syrische Verwandte ins Land, werden Unterbringung und Unterhalt (mit Ausnahme eines Krankenversicherungsschutzes) durch die hier bereits lebenden Angehörigen bzw. Dritte bestritten.

18. Können Asylsuchende ein Konto eröffnen?

Grundsätzlich können Asylsuchende ein Konto eröffnen. Dem Asylsuchenden wird nach der Asylantragstellung entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Bescheinigung ausgestellt (§ 63 Asyl-VfG), die Angaben zur Person und ein Lichtbild enthält. Diese kann als Legitimationspapier anerkannt werden.

Zulässige Legitimationspapiere für die Kontoeröffnung müssen grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- **den Briefkopf und das Siegel einer deutschen Ausländerbehörde tragen,**
- **die Identitätsangaben gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG enthalten (bei natürlichen Personen sind dies Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift),**
- **mit einem Lichtbild versehen sein,**
- **vom ausstellenden Bearbeiter der Ausländerbehörde unterschrieben sein**

Das bedeutet, dass zu den regulären Pass- und Ausweisdokumenten auch Aufenthaltsgestattungen und -titel, sowie Duldungen (Aussetzung der Abschiebung), Fiktionsbescheinigungen und Bescheinigungen über die Meldung Asylsuchender als Legitimationspapier für die Kontoeröffnung „bis auf weiteres“ anerkannt werden.

Da die zuletzt genannten Papiere in der Regel keine Adressdaten enthalten, ist zusätzlich **eine amtliche Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt erforderlich.**

Trotzdem bitte Folgendes beachten:

Die Handhabe ist von Geldinstitut zu Geldinstitut unterschiedlich.

Manche Geldinstitute bestehen auf einen Dolmetscher, der die Informationen aus dem Deutschen übersetzt.

Die Kontoeröffnung basiert aktuell noch auf einer Übergangsregelung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Absprache mit dem Bundesfinanzministerium.

Nähere Informationen finden Sie unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2015/meldung_150909_uebergangsregelung_legitimationsdokumente.html

19. Werden unsere Gemeinden vom Land bei der Wohnraumbeschaffung unterstützt?

Die Gemeinden sind nach dem Landesaufnahmegesetz für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zuständig. Sie regeln diese Unterbringung in eigener Zuständigkeit und kümmern sich um die Beschaffung und Bereitstellung von angemessenen Unterkünften. Grundsätzlich werden zugewiesene Personen soweit wie möglich in eigenen kommunalen Wohnungen untergebracht, darüber hinaus jedoch auch in großem Umfang in privatem Wohnraum. Dies ist bisher sehr gut gelungen. Die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger des Landes, Wohnraum anzubieten, besteht weiterhin.

Um „Engpässe“ zu vermeiden und das Angebot zu vergrößern, hat die saarländische Landesregierung 2015 den Gemeinden 11,2 Millionen Euro zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zur Verfügung gestellt. Diese Förderung wird 2016 mit vier Millionen Euro fortgesetzt. Gefördert werden Investitions-, Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen an Wohnräumen, die für die Dauer von zehn Jahren zur Unterbringung von Asylsuchenden bzw. als Sozialwohnungen einer Mietpreisbindung unterliegen. Gefördert werden zum Beispiel die Herrichtung von gemeindlichen Wohnraum, der Ankauf von Wohnraum (insbesondere Leerstände) durch die Gemeinden oder auch die Ausstattung von Wohnraum. Auch für Gebäude, die nicht im Eigentum der Kommunen stehen, kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Wohnraum an die Kommunen zu Mietpreisen auf dem Sozialleistungsniveau für 10 Jahre vermietet wird. Die Förderung beträgt pro Maßnahme 50 %, jedoch maximal 50.000 Euro. Die Maßnahmen müssen bis spätestens 31.12.2016 tatsächlich begonnen und bis spätestens 31.12.2017 abgeschlossen werden. Interessenten müssen sich hierzu in jedem Fall an ihre Gemeinden wenden, da nur diese antragsberechtigt sind.

<http://www.saarland.de/131219.htm> (mit Liste Ansprechpartner Kommunen)

<http://www.saarland.de/130475.htm>

20. Wie hilft das Land den Gemeinden darüber hinaus?

Das Land erstattet den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken die nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes an Asylsuchende und deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder gewährten Leistungen (§ 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz).

21. Werden alle in Lebach aufgenommenen Personen den Gemeinden zugewiesen?

Nein, nicht zugewiesen werden Personen, deren Asylantrag voraussichtlich als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Dies sind insbesondere Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“.

Außerdem wird versucht, die Verteilung sogenannter Dublin III-Fälle zu vermeiden. Es handelt sich hierbei um Personen, die über ein anderes EU-Land eingereist sind oder dort bereits einen Asylantrag gestellt haben.

22. Werden Asylsuchende und Flüchtlinge in den Gemeinden betreut?

Die Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und Flüchtlingen beginnt bereits in der Landesaufnahmestelle in Lebach.

Das Land fördert mehrere Beratungs- und Betreuungsdienste des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes an der Saar und des Deutschen Roten Kreuzes. Neben der sozialen Betreuung beinhalten sie u.a. auch Hilfsangebote im Zusammenhang mit der Durchführung des Asylverfahrens und bei psychischen Problemen.

Über den zeitnahen persönlichen Kontakt mit den Asylsuchenden werden wichtige Daten und Informationen gesammelt, die der weiteren Betreuung und Integration in den Gemeinden als Grundlage dienen können.

In den Gemeinden selbst arbeiten unterschiedliche mit hauptamtlichem Personal tätige Migrationsfachdienste. **Asylbegleiter und Integrationslotsen** stellen schon zeitnah nach der Ankunft den Kontakt her. Sie begleiten die Ankommenden z.B. bei Behördengängen, geben Orientierung in einer fremden „Umgebung“ und beginnen mit der Einleitung erster Integrationsschritte, sobald ein Aufenthaltstitel vorliegt. Diese Dienste sind untereinander vernetzt und arbeiten mit den Gemeinden, anderen Migrationsfachstellen sowie weiteren sozialen Diensten zusammen.

Seit Anfang des Jahres 2015 fördert das Land 14 Stellen (9 Integrationslotsen und 5 Asylbegleiter), um dem steigenden Bedarf gerecht werden zu können. In 2016 hat das Land weiter 4 Vollzeitstellen für Integrationslotsen geschaffen.

Wie die gesamte Beratungsstruktur der Migrationsfachdienste im Saarland auf einander abgestimmt ist, sehen Sie hier grafisch dargelegt: http://www.saarland.de/dokumente/thema_soziales/Beratungsstruktur_im_Saarland_Schaubild.pdf

23. Gibt es auch ehrenamtliche Unterstützung für die Asylsuchenden und Flüchtlinge? Wie unterstützt das Land ehrenamtliches Engagement im Flüchtlingsbereich?

Schon zu Beginn der Zuweisungen in die Gemeinden im Oktober 2013 war im Saarland eine große Hilfsbereitschaft der Bevölkerung festzustellen. Spontan erklärten sich viele Saarländerinnen und Saarländer, Vereine und Verbände, die Kirchen und andere Organisationen bereit, zu helfen und

zu unterstützen. Aus dieser Welle der Hilfsbereitschaft sind im gesamten Saarland Netzwerke für Flüchtlinge und Asylsuchende entstanden. Ehrenamtlich engagierte Saarländerinnen und Saarländer bieten eine Vielzahl von Hilfen an, z.B. Begleitdienste, Sprachförderung, Unterstützung beim Einleben/Zurechtfinden in der Gemeinde. Dies ist ein Beispiel von großartigem bürgerschaftlichem Engagement, sozialer Wärme und einer gelebten Willkommenskultur.

Dieses Engagement der Zivilbevölkerung begrüßt die Landesregierung ausdrücklich. Diese ehrenamtlichen Leistungen helfen aber nicht nur den Asylsuchenden und Flüchtlingen; sie entlasten gleichzeitig unsere Kommunen und die Migrationsfachdienste in hohem Maße bei ihrer Aufgabenerfüllung.

Mit einem Sonderfonds in Höhe von 200.000 Euro im Jahre 2015 förderte das Land bereits den Auf- und Ausbau von Flüchtlingsnetzwerken und die interkulturelle Öffnung der Vereine. Auch in den Jahren 2016 und 2017 stehen hierfür wieder finanzielle Mittel zur Verfügung. Wie Sie diesbezüglich Anträge stellen können und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen, erfahren Sie auf der Homepage des Sozialministeriums.

24. Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich mich engagieren will?

Es gibt viele Ansprechpartner bzw. Informationsquellen. In den Städten und Gemeinden gibt es häufig ehrenamtliche Organisationen, die auch über die Medien oder das Internet ihre Arbeit vorstellen und um Mitarbeit und Unterstützung werben.

Auch die Gemeindeverwaltungen verfügen über entsprechende Informationen und Kontaktdaten.

In den Landkreisen/dem Regionalverband und der Landeshauptstadt Saarbrücken gibt es „Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner“, die einen Überblick über ehrenamtlich tätige Organisationen geben können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem **Flyer „Integration und Ehrenamt“**: <http://www.saarland.de/124613.htm>

Auch die Migrationsfachdienste der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege können Ihnen hier weiterhelfen. Diese Dienste begleiten die Menschen während des Asylverfahrens und fördern den Integrationsprozess (siehe <http://www.saarland.de/123056.htm>).

Unsere evangelischen und katholischen Pfarrgemeinden sind bereits sehr aktiv und nehmen Ihre Unterstützung gerne an.

Auch auf unserer Internetseite finden Sie die Kontaktdaten uns bekannter Initiativen: <http://www.saarland.de/123184.htm>

25. Was könnte ich tun? Wo könnte ich helfen?

Die Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu betätigen, sind sehr vielfältig.

Besonders wichtig ist, wenn Sie bereits zeitnah zur Ankunft der Person Ihre Unterstützung anbieten können, am besten sogar bei der Ankunft „vor Ort“ sein können.

Dieser erste Kontakt ist sehr wichtig, um ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können. Auch wenn eine sprachliche Verständigung noch nicht oder nur sehr schwer möglich sein wird, wird Asylsuchenden und Flüchtlingen signalisiert, dass sie willkommen sind und dass man „sich kümmert“. Dies vermittelt auch Sicherheit und Optimismus. Die zu uns kommenden Menschen brauchen Orientierung und Begleitung. Sie brauchen Unterstützung und Hilfe, um sich in einer für sie fremden Umgebung und Gesellschaft zurecht finden zu können.

Ein Gang durch die Gemeinde würde dazu beitragen, sie über wichtige Versorgungsstrukturen und Einrichtungen zu informieren, z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten, Schule, Ärzte, Freizeitmöglichkeiten, Banken.

Auch die Begleitung zu Behörden und Ärzten wird für Flüchtlinge viel einfacher, wenn eine Vertrauensperson sie begleitet.

Besonders wichtig ist die Unterstützung beim Erwerb von Deutschkenntnissen, insbesondere für Asylsuchende, die noch nicht die Möglichkeit haben, einen Integrationskurs zu besuchen. Von besonderer Bedeutung sind Angebote für Kinder und Jugendliche, vor allem im schulischen Bereich, beim Zugang zu Vereinen und Freizeitangeboten.

Die Organisation von Veranstaltungen mit der Dorfgemeinschaft und gemeinsamen Freizeitangelegenheiten vermitteln ein „Willkommen-Sein“ und soziale Wärme.

Viele weitere Möglichkeiten, sich einzubringen und zu helfen, ergeben sich aus dem direkten Kontakt oder durch Informationen von weiteren Betreuungspersonen.

26. Ist die ehrenamtliche Tätigkeit für und mit Flüchtlingen versichert?

Für das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingsarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Ehrenamtliche.

In der Regel sind Ehrenamtliche durch Träger – Sportverein, Kulturverein, Wohlfahrtsverband, Feuerwehr etc. – versichert.

Oft merken ehrenamtlich engagierte Menschen gerade in der Projektarbeit allerdings erst im Schadensfall, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Deshalb hat die Landesregierung eine Sammel-Haftpflicht- und Sammel-Unfallversicherung für ehrenamtlich und freiwillig Tätige im Saarland abgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.saarland.de/74583.htm>.

27. Sind Asylsuchende automatisch haftpflichtversichert?

Asylsuchende und Flüchtlinge haften im Schadensfall wie sonstige Privatpersonen mit dem gesamten pfändbaren Vermögen, da sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) persönlich zum Ausgleich verpflichtet sind. Asylsuchende und Flüchtlinge sind wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger im Saarland nicht verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen. Ausnahmen sind hierbei gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, wie zum Beispiel die KFZ-Haftpflichtversicherung. Das Land ist nicht dazu verpflichtet, Schäden, die von Asylsuchenden verursacht wurden, auszugleichen.

Seit Februar 2015 bietet der Landessportverband für das Saarland (LSVS) für Asylsuchende und Flüchtlinge, die in einem der Fachverbände des LSVS angeschlossenen Verein Sport treiben, Versicherungsschutz über eine Zusatzversicherung der ARAG Sportversicherung. Der Versicherungsschutz wird in vollem Umfang in der Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung gewährleistet. Er gilt für die versicherten Personen auch als Zuschauer oder Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der Versicherungsschutz beginnt mit Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von den Veranstaltungen in die Unterkunft (Rückweg).

28. Welcher Wohnraum wird für Asylsuchende und Flüchtlinge gesucht?

Für Asylsuchende und Flüchtlinge wird bezahlbarer (an der ortsüblichen Durchschnittsmiete orientierter) Wohnraum gesucht, der einer menschenwürdigen Unterbringung Rechnung trägt und an speziellen Bedürfnissen der Asylsuchenden und Flüchtlingen orientiert ist (z.B. familien-/behindertengerecht).

29. Wer mietet die Wohnungen?

Dies wird im Saarland unterschiedlich behandelt. Mieter kann der Flüchtling oder der Asylsuchende sein, aber auch die zur Unterbringung verpflichtete Kommune.

Die Regelung in Ihrer Kommune erfragen Sie bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung.
(<http://www.saarland.de/17709.htm>).

30. Wer zahlt die Miete?

Für SGB-II-Leistungsbezieher sind die Jobcenter zuständig. In den übrigen Fällen ist in der Regel das Sozialamt zuständig.

31. Wie werden Asylsuchende und Flüchtlinge medizinisch versorgt?

Asylsuchende erhalten über das Asylbewerberleistungsgesetz eine Behandlung bei Schmerzzuständen, bei akuten Erkrankungen sowie die erforderlichen Impfungen (§ 4 AsylbLG).

Außerdem werden alle Leistungen erbracht, die zur Sicherung der Gesundheit erforderlich sind (§ 6 AsylbLG).

Dem Arztbesuch muss derzeit meist noch ein Besuch beim örtlichen Sozialamt, das die Kosten der medizinischen Versorgung trägt, vorausgehen. Hier beantragt und erhält der Patient einen Berechtigungsschein, der ihn zum Aufsuchen eines Arztes berechtigt. Das Sozialamt kann einen Berechtigungsschein auch für die Dauer eines Quartals ausstellen. In Notfällen ist die notwendige medizinische Behandlung auch ohne Berechtigungsschein möglich.

Anerkannte Flüchtlinge oder sogenannte Kontingentflüchtlinge, die über ein Bundesprogramm eingereist sind, erhalten als SGB II-Bezieher (oder als SGB XII-Bezieher) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für die Menschen, die über die saarländische Landesaufnahmeanordnung für syrische Verwandte ins Saarland kommen, werden die Kosten der Krankenbehandlung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes übernommen.

32. Welche Angebote gibt es für traumatisierte Flüchtlinge?

Die Erstversorgung aller Flüchtlinge in der Landesaufnahmestelle erfolgt in der vor Ort vorhandenen kassenärztlichen Praxis. Dies gilt sowohl für somatische als auch für psychische Erkrankungen. Von dort werden psychisch Erkrankte dem regulären Versorgungssystem zugeführt. Gemäß Asylbewerberleistungsgesetz können schwere psychiatrische Krankheiten behandelt werden. Eine ausführliche Psychotherapie ist nur bei anerkannten Flüchtlingen möglich.

Das DRK bietet zusätzlich eine muttersprachliche Psychologin als Ansprechpartnerin an, die zum Beispiel traumatisierte Patienten in geeignete Einrichtungen weitervermitteln kann.

Die psychiatrische Klinik Wallerfangen ist aufgrund der Regionalisierung für den Landkreis Saarlouis für stationäre psychiatrische Behandlungen zuständig. Die Klinik Wallerfangen unterhält in Lebach eine Außenstelle. Die Weiterbehandlung der Patienten von dort erfolgt in der Regel durch niedergelassene Psychiater und Psychotherapeuten.

33. Können Asylsuchende in den Gemeinden Deutsch lernen?

Ja!

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Asylsuchende mit positiver Bleibeperspektive (derzeit Flüchtlinge aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea) haben die Möglichkeit seit Oktober 2015 an einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilzunehmen.

Im Saarland gibt es eine Vielzahl anerkannter Integrationskursträger. Sie werden aufgrund gewisser Qualitätskriterien vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen und sind in ausreichender Anzahl und bedarfsdeckend in allen Teilen des Saarlandes vorhanden.

Nähere Informationen über die saarländischen Träger von Integrationskursen erhalten Sie über die offizielle Trägerliste des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.html>

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs (660 Unterrichtsstunden) und einem Orientierungskurs (60 Unterrichtsstunden). Eine Erhöhung der Unterrichtsstunden ist (bis zu 1.260 Unterrichtsstunden) möglich.

Im Sprachkurs werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, zum Beispiel:

- **Einkaufen**
- **Wohnen;**
- **Gesundheit und Hygiene;**
- **Arbeit und Beruf;**
- **Besondere Sensibilisierung der Teilnehmer hinsichtlich hiesiger Werte und Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, z.B. des Umgangs zwischen Männern und Frauen, Frauenrechte etc.**

Darüber hinaus lernen die Teilnehmer auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses besteht die Möglichkeit, auch eine berufsbezogene Sprachförderung zu erhalten.

Der Bund erweitert daher ab 1. Juli 2016 die Sprachförderung für die Flüchtlinge, die eine gute Bleibeperspektive haben. Aber auch EU-Bürger sowie deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund können an berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-04-berufsbezogene-deutschsprachfoerderung.html>

Auch für die „Berufsbezogene Sprachförderung“, die sich in der Regel an die Integrationskurse anschließt, ist eine Öffnung vorgesehen.

Der Erwerb der deutschen Sprache erfolgt oftmals auch über das Ehrenamt. Entweder individuell oder in kleinen Gruppen unterrichten Ehrenamtliche die deutsche Sprache und vermitteln so den Asylsuchenden ein elementares Sprachwissen.

34. Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Asylsuchende dürfen während der ersten drei Monate in Deutschland nicht arbeiten, danach ist ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung aber erlaubt. Allerdings kommen sie aufgrund des sogenannten „Vorrangprinzips“, das erst nach 15 Monaten entfällt, nur dann zum Zuge, wenn niemand sonst aus Deutschland oder einem EU-Staat „vorrangig“ für die Stelle zur Verfügung steht. Hierüber entscheidet die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV).

Für betriebliche Berufsausbildung, Freiwilligendienste, Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms gilt eine Sonderregelung: Diese können bereits ab dem vierten Monat (für Personen mit Aufenthaltsgestattung) bzw. ab dem ersten Tag des Aufenthalts (für Personen mit einer Duldung) ohne Prüfung durch die ZAV erlaubt werden.

Ab dem 49. Monat des Aufenthaltes entfällt die gesamte Zustimmungserfordernis durch die Arbeitsverwaltung. Es kann dann eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis für jede Tätigkeit ausgestellt werden.

Wer als Flüchtling aber über ein offizielles Bundeskontingent für syrische Flüchtlinge nach Deutschland kommt, erhält indes sofort eine Arbeitserlaubnis und ist auch nicht vom „Vorrangprinzip“, betroffen.

35. Können Asylsuchende schon vorher auf eine Arbeitsaufnahme vorbereitet werden?

Asylsuchende, die in Deutschland eine Arbeit oder eine Ausbildung aufnehmen möchten, können schon während des laufenden Asylverfahrens nach den Bestimmungen des deutschen Arbeitsförderungsrechtes (SGB III) durch die Arbeitsagentur beraten werden. So kann sehr frühzeitig die Vermittlung in Arbeit vorbereitet werden. Ab dem dritten Monat des Aufenthalts in Deutschland können dann unterstützende Leistungen durch die Arbeitsagentur in Zusammenhang mit der Vermittlung in Arbeit eingesetzt werden. Nach dem SGB III zählen hierzu zum Beispiel Bewerbungskosten, Qualifizierungsmaßnahmen oder auch Lohnkostenzuschüsse.

Im März 2015 sind im Saarland in der Landesaufnahmestelle in Lebach die Vorbereitungen zur Vermittlung von Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt angelaufen. Berufliche Qualifikationen und Kenntnisse von Asylsuchenden, über deren Asylantrag voraussichtlich positiv entschieden wird und die über verwertbare berufliche Qualifikationen verfügen, sollen möglichst frühzeitig erfasst werden, damit diese Menschen schneller in Arbeit vermittelt werden können.

36. Dürfen Asylsuchende gemeinnützige Aufgaben übernehmen?

Ja!

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht dies sogar ausdrücklich vor. Bereits in der Landesaufnahmestelle in Lebach als auch später bei den Kommunen oder gemeinnützigen Trägern sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die ohne die Arbeit der Asylsuchenden überhaupt nicht, nicht in dem Umfang oder erst zu einem anderen Zeitpunkt erledigt werden könnten.

Durch diese Arbeit können für die Flüchtlinge darüberhinaus neue Möglichkeiten entstehen, soziale Kontakte mit der Bevölkerung aufzunehmen. Dabei können auch die deutschen Sprachkenntnisse vertieft werden. Da für jede geleistete Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro gezahlt wird, wird auch das Gefühl gestärkt, etwas zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen. Durch eine feste Alltagsstruktur und das Kennenlernen von Arbeitsabläufen in einem fremden Kulturkreis können Flüchtlinge dem untätigen Warten entkommen.

37. Können Asylsuchende die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses im Saarland anerkennen lassen?

Seit dem 1. April 2012 besteht die Möglichkeit, einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss mit den Anforderungen an diesen Beruf in Deutschland vergleichen zu lassen.

Da eine Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich ist, können auch Asylsuchende bereits einen Antrag stellen. Die saarländische „Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen“ berät und begleitet Antragsteller hierbei.

(<http://www.saar-is.de/standort-marketing/erschliessung-ausl-abschluesse/>)

Wenn jemand als Asylsuchender unter schwierigen Umständen nach Deutschland kommt, kann er häufig keine schriftlichen Nachweise über Abschlüsse oder Arbeitserfahrung vorlegen. Auch hier sieht das Anerkennungsgesetz eine Lösung vor: Die beruflichen Kompetenzen können über eine sogenannte Qualifikationsanalyse festgestellt werden. Das heißt, ein Asylsuchender muss zeigen, dass er für die Arbeit qualifiziert ist: durch Arbeitsproben oder Fachgespräche.

Bei Leistungsempfängern nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II oder „Hartz-IV“-Gesetz) können die Kosten von der Arbeitsverwaltung im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen übernommen werden.

Bewerber, die keine beruflichen Abschlüsse nachweisen können aber eine berufliche Ausbildung besitzen, können ein Kompetenzfeststellungsverfahren durchlaufen. Die Kompetenzfeststellung dient zur Ermittlung der vorhanden beruflichen Qualifikation.

38. Können Kinder von Asylsuchenden eine Kindertagesstätte besuchen? Sind sie danach schulpflichtig?

Ja!

Die Kinder besuchen den Kindergarten beziehungsweise eine örtliche Schule.

Alle Flüchtlingskinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, wie alle anderen Kinder auch, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege (Achstes Sozialgesetzbuch). Sollten in der von den Eltern gewünschten Einrichtung keine Plätze zur Verfügung stehen, ist das örtliche Jugendamt verpflichtet, über das Platzangebot im Einzugsbereich zu informieren und die Eltern bei der Auswahl der Einrichtung zu beraten.

Eine Übernahme des Elternbeitrages ist im Rahmen des § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz oder des § 90 Achstes Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen möglich.

Für Kinder im Schulalter besteht im Saarland seit 2006 Schulpflicht. Dies trifft auch auf die Flüchtlingskinder in der Landesaufnahmestelle in Lebach zu.

Den Flüchtlingskindern wird durch entsprechende Angebote der frühe Spracherwerb ermöglicht.

39. Welche Integrationsangebote erhalten Flüchtlingskinder in der Schule?

Das schnelle Erlernen der deutschen Sprache ist die grundlegende Voraussetzung, damit Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingshintergrund Zugang zu Bildung erhalten. Kinder lernen in der Regel eine neue Sprache schnell, wenn sie die Sprache täglich hören und sprechen.

Die Schülerinnen und Schüler werden an den allgemeinbildenden Schulen überwiegend integrativ, das heißt in Regelklassen beschult. Dies fördert sowohl die schnelle soziale Integration wie auch den schnellen Spracherwerb durch sprachlichen Austausch mit Gleichaltrigen.

Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund in den Berufsbildungszentren werden überwiegend in eigenen Produktionsklassen-F unterrichtet. In den folgenden Schuljahren werden sie, wenn möglich, mit deutschen Schülern in Regelklassen integrativ beschult.

§4b des Schulordnungsgesetzes des Saarlandes garantiert allen Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen Sprachfördermaßnahmen, die den regulären Unterricht ergänzen oder ganz oder teilweise an dessen Stelle treten.

Die Programme zur Sprachförderung „Früh Deutsch lernen“ und „Sprachförderung in der Sekundarstufe I“ wurden quantitativ ausgeweitet und auf den beruflichen Bereich ausgedehnt.

Aktuell sind 168 Sprachförderlehrkräfte eingesetzt, die die Kinder und Jugendlichen beim Spracherwerb unterstützen (Stand Februar 2016).

Die Haushaltsmittel für Integration der Kinder und Jugendlichen in das Bildungssystem wurden für die Jahre 2016 und 2017 von 4,6 Mio € auf 6 Mio. € aufgestockt.

40. Was sind eigentlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und wie werden sie aufgenommen und betreut?

Die unbegleiteten Minderjährigen gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Es sind Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte aus den Herkunftsländern nach Deutschland einreisen.

Nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen haben diese Kinder und Jugendlichen ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Das Jugendhilferecht (SGB VIII) regelt, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn sie unbegleitet nach Deutschland kommen.

Am 1.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ausländischen Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten und hat die Regelungen zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) im SGB VIII ergänzt. Der Gesetzestext spricht in Änderung der bisherigen Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und erweitert somit die Regelung über den Personenkreis der Flüchtlinge hinaus. Auf Grundlage dieser Änderung werden unbegleitete minderjährige Ausländer zunächst im Einreisebundesland vorläufig Inobhut genommen, bis in einem kurzfristigen Klärungsprozess nach Kindeswohlgesichtspunkten entschieden wird, in welchem Bundesland die Betreuung des umA auf Dauer durch eine zuständiges Jugendamt erfolgen soll. Durch dieses Verteilverfahren wird gewährleistet, dass die Aufgabe der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der umA gemeinsam bundesweit übernommen wird. In der Zuweisungsentscheidung wird die Möglichkeit der Familienzusammenführung ausdrücklich berücksichtigt.

Im Saarland werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer vom Landesamt für Soziales vorläufig in Inobhut genommen und in der Einrichtung Schaumberger Hof untergebracht, versorgt und betreut. Die umA, die nicht am Verteilverfahren teilnehmen und im Land bleiben werden entsprechend der Zuweisungsentscheidung des Saarlandes von den kommunalen Jugendämtern „in Obhut genommen“. Die zuständigen Jugendämter bringen die umA bedarfsentsprechend in Jugendhilfeeinrichtungen, wie den „Clearinghäusern“, in geeigneten Wohnformen oder bei geeigneten Personen unter, klären die Vormundschaft und den weiteren individuellen Unterstützungsbedarf im Rahmen der Jugendhilfe und anderer Sozialleistungssysteme.

UmA besuchen die Schule (überwiegend die Berufsbildenden Zentren im Saarland) und bekommen über unterschiedliche Sprachförderprogrammen zusätzliche Unterstützungen, damit sie schnell Deutsch lernen und den Unterricht verfolgen können. An den Berufsbildungszentren in Sulzbach,

Merzig, Lebach und Homburg wurden spezielle Klassen eingerichtet, in denen unbegleitete (in Lebach auch begleitete) Flüchtlinge unterrichtet werden.

Das saarländische Bildungsministerium hat in den Schulen verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Deutschen Sprache eingerichtet.

Mit einer Nachmittagsförderung in bestimmten Berufsbildungszentren wird in Zukunft die Sprachförderung in Deutsch intensiviert. Hier erhalten Sie Informationen über die Sprachfördermaßnahmen: http://www.saarland.de/59844_128588.htm

41. Müssen Asylsuchende Rundfunkbeiträge leisten?

Asylsuchende können von der Beitragspflicht befreit werden. Sie gehören als Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Personengruppen, die „aus sozialen Gründen“ eine Befreiung beantragen können. Der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde ist bei der Antragstellung vorzulegen.

42. Wie läuft das Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Fahrerlaubnissen (Führerscheinen) ab?

Die Fahrerlaubnisse aus Ländern außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland umgeschrieben werden. Diese Regelung gilt für die Flüchtlinge und auch allgemein für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Für den Antrag auf Anerkennung bzw. Umschreibung der ausländischen Führerscheine in den Landkreisen ist jeweils die Fahrerlaubnisstelle der Stadtverwaltung, in der der Antragsteller angemeldet ist bzw. wohnt, zuständig.

Für den Regionalverband Saarbrücken ist das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken in der Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66111 Saarbrücken, zuständig.

Telefon: +49 681 90 50

Fax: +49 681 905 35 79

E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de

Weitere Informationen zur Beantragung einer deutschen Fahrerlaubnis sind auf den Bürgerdiensten-Saar unter <http://www.buergerdienste-saar.de> eingestellt.

Für die Umschreibung der ausländischen Führerscheine im Saarland werden folgende Unterlagen benötigt:

Der mitgebrachte Führerschein und die Übersetzung davon in Deutsch durch einen vereidigten Übersetzer oder durch den ADAC.

Der ADAC hat die Berechtigung, die ausländischen Führerscheine zu übersetzen und zu klassifizieren. Die Übersetzungskosten durch den ADAC belaufen sich auf 70,00 EUR für Mitglieder; 80,00 EURO für Nicht-Mitglieder.

Nach diesem Schritt muss der Antragsteller die theoretische und die praktische Prüfung bei einer Fahrschule ablegen. Bei einigen Fahrschulen gibt es Vorbereitungsbögen auch in der arabischen Sprache.

Die Antragsteller, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, können die theoretische Prüfung mit einem Audioverfahren, d.h. die Prüfungsteilnehmer hören die Fragen in Englisch, ablegen.

Eine aktuelle Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 11 zu § 31 FeV.

Ausführlichere Informationen finden Sie unter <http://www.saarland.de/76569.htm>.

43. Erhalten Asylsuchende und Flüchtlinge Fahrtkosten für allgemeine Fahrten des Alltags erstattet?

Flüchtlinge und Asylbewerber erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und SGB II. In den Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes sind die Fahrtkosten bereits berücksichtigt.

Eine Fahrtkostenübernahme über die Grundsicherung hinaus ist unter folgenden Voraussetzungen gegebenenfalls möglich:

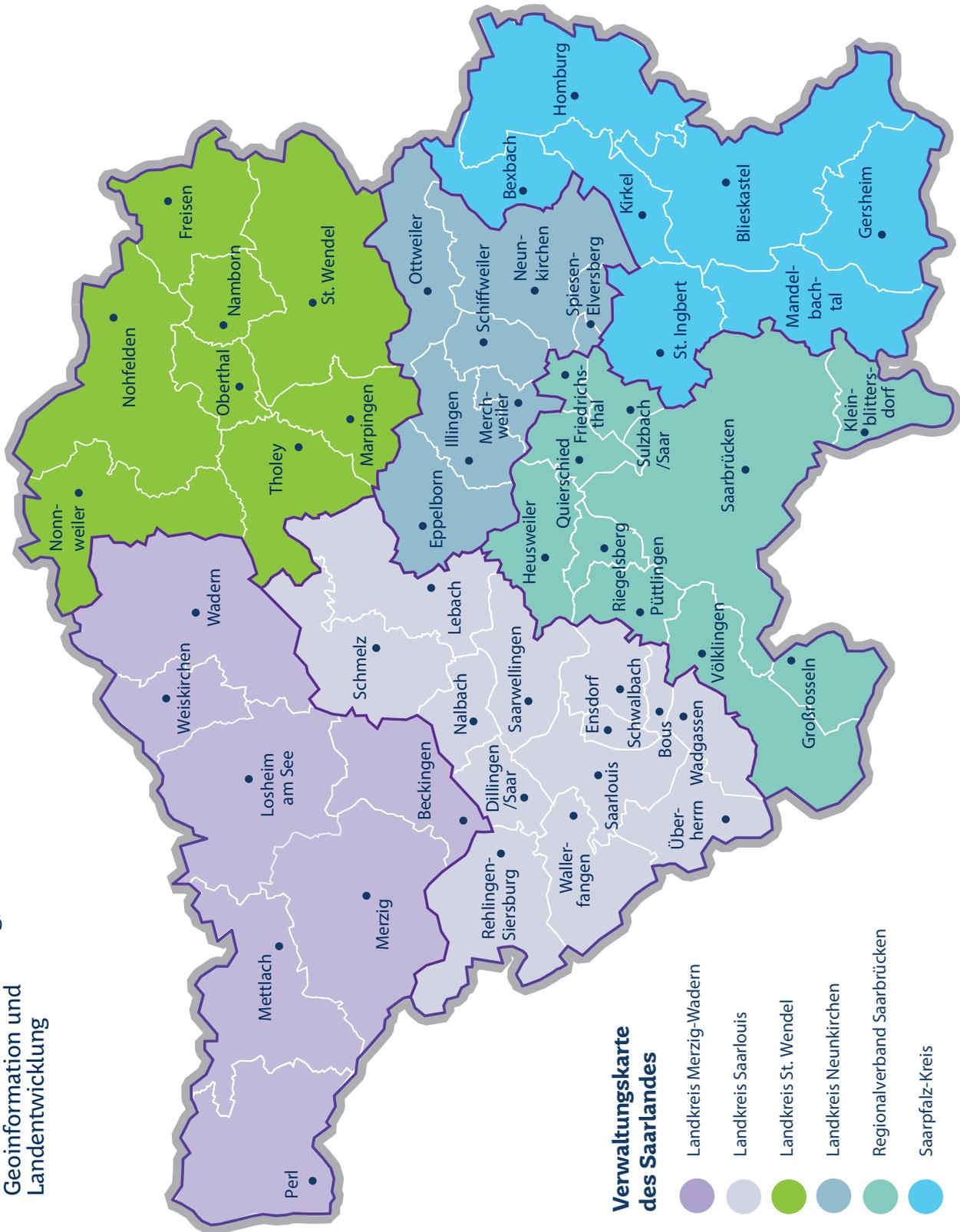
- **Beim Besuch eines Integrationskurses werden die Fahrtkosten unter zur Grundlegung der Integrationskursverordnung gegebenenfalls übernommen.**
Nähere Informationen finden Sie unter: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>
- **Wenn die Person Arbeitslosengeld II bekommt und vom Träger der Grundsicherung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden ist, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet.**

Können in Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Unterstützung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen, Fahrtkosten erstattet werden?

Im Rahmen der Förderrichtlinie des Saarlandes für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Unterstützung von Asylbewerbern und Flüchtlingen können Fahrtkosten, die in Zusammenhang mit der Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen (z.B. bei der Wohnungssuche, zu Behörden, zum Arzt, bei Freizeitaktivitäten) entstehen, unter Umständen erstattet werden.

Übersichtskarte des Saarlandes

Landesamt für Vermessung,
Geoinformation und
Landsentwicklung



Verwaltungskarte des Saarlandes

- Landkreis Merzig-Wadern
- Landkreis Saaralouis
- Landkreis St. Wendel
- Landkreis Neunkirchen
- Regionalverband Saarbrücken
- Saarpfalz-Kreis

Notizen

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken
E-Mail: integrationsbeauftragte@soziales.saarland.de
Internet: www.soziales.saarland.de

Konzeption

Stabsstelle Integration
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 501 33 89
E-Mail: integrationsbeauftragte@soziales.saarland.de

Bildnachweise:

Titelbild: Rawpixel*Fotolia.com

Haftungsausschluss

Die vorliegende Broschüre bündelt die häufig gestellten Fragen in der Arbeit mit Flüchtlingen. Es kann nicht den Anspruch erheben, eine abschließende Darstellung zu geben.

„Diese Information wird von der Landesregierung des Saarlandes im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Wahlkampfständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. In einem Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl ist Parteien die Nutzung dieser Schrift vollständig, d.h. auch zu anderen Zwecken als zur Wahlwerbung, untersagt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.“

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501-33 89
integrationsbeauftragte@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de
 /MSGFF.Saarland

Saarbrücken, Juni 2016

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.

